

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen und anderer ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) der Stadt Viersen vom 25.10.2001**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Viersen**

Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Viersen vom 03.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "eintausend Deutsche Mark " wird durch die Angabe "500 EUR" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "fünzigtausend Deutsche Mark " wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark " wird durch die Angabe "12.500 EUR" ersetzt.

### **Artikel II Änderung der Zuständigkeitsordnung**

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Siebte Änderung vom 23.04.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 Ziff. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
4. § 3 Abs. 3 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
5. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "10.000 DM" wird durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
7. § 4 Abs. 2 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
8. § 4 Abs. 2 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.
9. § 4 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
10. § 4 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.

11. § 4 Abs. 2 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
12. § 4 Abs. 3 Ziff. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.
13. § 8 Abs. 2 Ziff. 9 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
14. § 8 Abs. 2 Ziff. 10 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
15. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "10.000 DM" wird durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.
16. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
17. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "2.000 DM" wird durch die Angabe "1.000 EUR" ersetzt.
18. § 10 Abs. 3 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
19. § 11 Abs. 3 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
20. § 13 Abs. 3 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
21. § 14 Abs. 3 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
22. § 17 Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
23. § 17 Abs. 1 Ziff. 8 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
24. § 17 Abs. 1 Ziff. 9 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "10.000 DM" wird durch die Angabe "5.000 EUR" ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Änderung der Zuständigkeiten des Entwicklungsausschusses Bahnhof/Stadtwald**

Die vom Rat der Stadt Viersen am 27.03.2001 beschlossenen Regelungen über die Zuständigkeiten des Entwicklungsausschusses Bahnhof/Stadtwald werden wie folgt geändert:

1. § 2 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000,00 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
2. § 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000,00 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
3. § 2 Ziff. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000,00 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
4. § 2 Ziff. 7 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000,00 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.

5. § 3 Ziff. 7 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000,00 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.

**Artikel IV**  
**Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen**  
**für das "Süchtelner Weberhaus"**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für das "Süchtelner Weberhaus" vom 02.06.1989, zuletzt geändert durch Dritte Änderungsordnung vom 01.10.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "150,-- DM" wird durch die Angabe "75 EUR" ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "300,-- DM" wird durch die Angabe "150 EUR" ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "48,-- DM" wird durch die Angabe "24 EUR" ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "96,-- DM" wird durch die Angabe "48 EUR" ersetzt.
5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "24,-- DM" wird durch die Angabe "12 EUR" ersetzt.
6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "48,-- DM" wird durch die Angabe "24 EUR" ersetzt.
7. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "12,-- DM" wird durch die Angabe "6 EUR" ersetzt.
8. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "24,-- DM" wird durch die Angabe "12 EUR" ersetzt.
9. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "24,-- DM" wird durch die Angabe "12 EUR" ersetzt.
10. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "48,-- DM" wird durch die Angabe "24 EUR" ersetzt.
11. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "48,-- DM" wird durch die Angabe "24 EUR" ersetzt.
12. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "96,-- DM" wird durch die Angabe "48 EUR" ersetzt.
13. § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "160,- DM" wird durch die Angabe "80 EUR" ersetzt.
14. § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "20,- DM" wird durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.

**Artikel V**  
**Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen**  
**für das "Alte Waisenhaus"**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für das "Alte Waisenhaus" vom 16.11.1982, zuletzt geändert durch Dritte Änderungsordnung vom 01.10.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "120,-- DM" wird durch die Angabe "60 EUR" ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "240,-- DM" wird durch die Angabe "120 EUR" ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "72,-- DM" wird durch die Angabe "36 EUR" ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "144,-- DM" wird durch die Angabe "72 EUR" ersetzt.
5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "160,- DM" wird durch die Angabe "80 EUR" ersetzt.
6. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "20,- DM" wird durch die Angabe "10 EUR" ersetzt.

**Artikel VI**  
**Änderung der Satzung für die Verleihung des Förderpreises der Stadt Viersen für junge**  
**Künstler und Wissenschaftler, „Ernst-Klusen-Preis“**

Die Satzung für die Verleihung des Förderpreises der Stadt Viersen für junge Künstler und Wissenschaftler, „Ernst-Klusen-Preis“ vom 14.08.1990, zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 01.10.1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

Der Förderpreis der Stadt Viersen für junge Künstler und Wissenschaftler beträgt 5.000 EUR (fünftausend Euro).

**Artikel VII**  
**Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen**  
**– Friedhofssatzung –**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung – vom 29.05.1990, zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 07.05.1999, wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 wird wie die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "500 EUR" ersetzt.

**Artikel VIII**  
**Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser**  
**– Abwasserbeseitigungssatzung – der Stadt Viersen**

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – der Stadt Viersen vom 18.12.1996 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 wird die Angabe "100.000,- DM" durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.

**Artikel IX**  
**Änderung der Satzung über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen**

Die Satzung über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen vom 05.06.1981, zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 02.03.1995, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Buchstabe h) wird wie die Angabe "25.000,-- DM" durch die Angabe "12.500 EUR" ersetzt.

**Artikel X**  
**Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen**

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen vom 03.02.1993, zuletzt geändert durch Erste Änderungsordnung vom 28.11.1996, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Viersen für die Festhalle Viersen wird wie folgt gefasst:

**T a r i f e**

<b>Gegenstand</b>	<b>Entgelt</b>
1.1 Bereitstellung des Festsaaes (mit Bühne und den Nebeneinrichtungen, Theaterkeller, Foyer, Toiletten, Garderobe- und Kulissenräumen) je Anmietungstag an Werktagen für 10 Stunden	500,00 EUR
an allen Wochenenden von freitags bis einschl. sonntags und an zusätzlichen Feiertagen je Anmietungstag für 10 Stunden	600,00 EUR
an den nachstehenden hohen Feiertagen des Jahres: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsamstag, Pfingstmontag, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Sylvester je nach Anmietungstag für 10 Stunden	750,00 EUR
2.1 Bereitstellung des Theaterfoyers (mit den Nebeneinrichtungen Theaterkeller, Toiletten, Garderoben- und Kulissenräumen), jedoch ohne Festsaal je Veranstaltungstag für 10 Stunden einschl. Energiekosten	200,00 EUR
2.2 für jede weitere Stunde 1/10	20,00 EUR
3. Bereitstellung des Theaterkellers (mit den Nebeneinrichtungen im Keller) oder Festhallenbühne ohne Saal	140,00 EUR
4. Ist für eine Veranstaltung im Festsaal der Aus- bzw. Wiedereinbau der Theaterbestuhlung erforderlich und erfolgen diese Arbeiten durch die Stadt, so betragen die Kosten neben den übrigen Entgelten jeweils pauschal	1.000,00 EUR

Erfolgt der Aus- bzw. Wiedereinbau für mehrere nacheinander auftretende Benutzer, so erfolgt die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der Benutzer.

Führt der Benutzer den Aus- bzw. Wiedereinbau mit eigenen Kräften durch, betragen die Kosten jeweils pauschal

		200,00 EUR
5.	für den Energieverbrauch pauschal, je Veranstaltung	125,00 EUR
6.	Benutzung des Flügels, je Veranstaltung	50,00 EUR
7.	Benutzung der Lautsprecheranlage, je Veranstaltung	50,00 EUR
8.1	Ausleihe einer Theke, je Tag	10,00 EUR
8.2	Ausleihe eines Tisches/Stehtisches, je Tag	1,50 EUR
8.3	Ausleihe eines Stuhles, je Tag	0,50 EUR

Die Kosten zu 8.2 und/oder 8.3 entfallen bei einer Vermietung des Festsaaes bei ausgebauter Theaterbestuhlung

#### **Artikel XI**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Viersen für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“**

Die Satzung der Stadt Viersen für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ vom 22.09.2000 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 1 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "200.000 DM" wird durch die Angabe "100.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 4 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
- § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "100.000 DM" wird durch die Angabe "50.000 EUR" ersetzt.

8. § 4 Abs. 4 Spiegelstrich 6 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "50.000 DM" wird durch die Angabe "25.000 EUR" ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "eine Million DM" wird durch die Angabe "500.000 EUR" ersetzt.
10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe "500.000 DM" wird durch die Angabe "250.000 EUR" ersetzt.

## **Artikel XII Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Viersen, den 25.10.2001

gez.  
M. H a m m e s  
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.